

Landesbeauftragte für Informationszugang • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Landeshauptstadt Kiel
Fleethörn 9
24103 Kiel

Landesbeauftragte für
Informationszugang
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988-1398

Aktenzeichen:
LD7-18.21/25.003

Kiel, 10.01.2025

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe [REDACTED] (Petent)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Informationszugang ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von dem o.g. Petenten erhalten. Er teilte mir mit, dass er per E-Mail an rathaus@kiel.de über fragdenstaat.de (#323213) am 30.11.2024 Informationen Kameras nahe Alte Lübecker Chaussee beantragt hab. Eine Antwort habe er bisher nicht erhalten.

Nach § 14 Abs. 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte für Informationszugang anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 IZG-SH besteht eine Frist von einem Monat, auf einen entsprechenden Antrag zu antworten. Bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten kann diese Frist auf zwei Monate erweitert werden, worüber der Antragsteller zu informieren ist.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich auf Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH und auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben bzw. sie nach § 14 Abs. 4 Satz 1 IZG-SH zu unterstützen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **31.01.2025** Stellung zu nehmen.

Der Petent erhält eine Kopie dieses Schreibens und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend mit Kopie Ihres Schreibens informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

